

## Kloster Lehnin (1180 bis 1542) und die sogenante Lehnische Weissagung.

(Beitrag zur Kulturgeschichte der Mark.)

Um das den Wenden an Spree und Havel abgerungene Land endlich dauernd für sich und seine Nachkommen zu besitzen, war Albrecht der Bär auf den praktischen Gedanken gekommen, selbiges nicht nur, wie bisher üblich, durch Burgen und Kirchen, sondern noch durch ein drittes Mittel, das sich schon anderwärts schon so trefflich bewährt hatte, nämlich colonisirende Klöster, in Unterwerfung zu erhalten. Zur Ausführung seines Planes erließ er sich die Cistercienser Mönche als die geeignetsten, und er hatte sich in diesen strebsamen Leuten nicht geirrt. Selbige, benannt nach dem Kloster Cîteaux (Cistercium) bei Dijon, trafen bald nach seinem 1170 erfolgten Tode ein und gründeten Zinna bei Jüterbog 1171. Sodann folgte Lehnin bei Brandenburg im Jahre 1180, welches von allen Cistercienser Klöstern (über 20) hinsichtlich der Eide das bedeutendste werden sollte. Es wurde das Mutterkloster für Neuzelle in der Gegend von Prenzlau, Paradies im Böhmenlande (1234), sowie für Marienfee (1268), Ghorin (1273) und Himmelspfort (1299) letztere drei in der Uckermark gelegen.

Kein anderer ist diesem, sich 1098 von den Benedictinern abweisenden Orden an Ansehen und schneller Ausbreitung gleichgekommen, was freilich seine natürliche Begründung findet, einmal in der gehobenen Stimmung der Christenheit während der Kreuzzüge, sodann in dem Ansehen des heiligen Bernhard, der ihm seit 1113 angehöre, hauptsächlich aber in seinem colonisirenden Talent, welches für Kirche und Landesbesitzer gleichermaßen von großem Nutzen war. — Schon 50 Jahre nach seiner Gründung gehörten ihm 500, nach abermals 50 Jahren sogar 2000 Klöster an, die sich hauptsächlich auf Frankreich, England, Irland, Schottland und Deutschland vertheilten. In 20 Jahren (seit 1119) war er vom Rhein bis an die Elbe und noch darüber hinaus vorgezogen.

Aus der ersten Zeit seines Bestehens finden sich folgende Vorschriften vor:

1. Die Unterlage des Bettes ist Stroh; Kissen sind untersagt.
  2. Als Speise dienen gekochte Gemüse; hierzu gehören Buchenblätter. Fleisch ist verboten. (Spätere Speisezetteln lauten freilich anders.)
  3. In der Kirche soll sich ein offenes Grab befinden, um an die Hinsichtlichkeit des Daseins zu erinnern.
- Ueber die Gründung Lehnins berichtet eine brandenburgische Chronik, Otto I., Albrechts Sohn, habe das Kloster auf der Stelle erbaut, wo er, von der Jagd ermüdet, im Schlafe träumend, von einer Hirschkuh belästigt sei. Der menschliche Name dieses Thieres, „Lehnische“ habe ihn darauf zur Benennung des Klosters veranlaßt.

Nach derselben Quelle nannten die ersten Mönche aus dem mangelhaften Kloster Cistercienser.

Gehen wir nun zur Einrichtung des Klosters selbst über. Die Aebte hielten auch hier an der Spitze des Convents d. h. der Mönchsbrüderschaft, aus der sie aus freier Wahl hervorgegangen pflegten. Besonderen über Wasal und andere Gegenstände wurden, wenn kein fränkischer Art, kein Mutterkloster, oder dessen großen Capitel, oder beim Magdeburger Erzbischof, ja selbst beim Papste vorgebracht. Den Aebten zur Seite standen: der Prior, der Subprior, ein Pöbster, ein Senior und ein Sclerarius, d. h. Kellermeister, der hier wahrscheinlich auch Schatzmeister (thesaurarius) war. Außerdem gab es etwa 30 Fratres, wozu auch die Valenbrüder und Nonnen gerechnet wurden. Ihre übliche Tracht war ein weißes Kleid und schwarzes Stuppliner. Im Jahre 1450 wurde den Aebten vom Papste sogar der bischöfliche Ornat zugesprochen, d. h. Mitra, Pallium und Krummstab. Auf den Landtagen in Berlin hatten sie gleich den Bischöfen des Landes den Sitz auf der ersten Bank. Wegen ihres zeitweiligen Aufenthaltes dabeist befahlen sie dort ein sogenanntes Stadtpalais, was sich wahrscheinlich zuerst auf der Schlossfreiheit befand, später aber durch ein anderes in der Heiligen Geiststraße (jetzt Nr. 10 und 11) ausgetauscht wurde. In der Regel hielten sie zwei zu den Landesherren, nur vorübergehend fügten sie sich einmal den übermächtigen Anjou's; sofort aber, als der rechtmäßige Landesherren nahe, wendeten sie sich diesem wieder zu und nahmen mit den Bürgern von Pölig, Jüterbog und Treuenbrietzen an der Belagerung des Schlosses Deuthen teil. Ihre ganze Mitwirkung soll jedoch, wie die Berichte lauten, in dem außerordentlichen Warten auf die Ankunft der großen Büchse (der kleinen Öre) bestanden haben, Mehrgang ihrer Güter und gute Nachbarschaft stand ihnen nämlich höher, als Kriegsruf. Zuletzt befaßen sie 2 Marktflecken, 64 Dörfer, 54 Pögereien, 6 Wälder, und 9 Windmühlen, 14 große Forsten, außerdem noch viele Acker, Wiesen und Weinberge, auch wußten sie die Wolle ihrer großen Schafherden aufs beste zu verwenden. Wir sehen, es waren höchst praktische Leute.

Der letzte Abt Valentin (1509? — 1542), der liebe „Rath und Weiser“ Joachim I., hatte auf diesen großen Einfluß und suchte nach Kräften den „menschlichen Varnen“ in Uittenberg zu beschleunigen. Als Beauftragter des damaligen Bischofs von Brandenburg, Hieron. Schulcius, erschien er hauptsächlich wegen des Ablasshandels in Uittenberg, um den „Augstiner Mönch“ zu warnen, der sich dadurch gar sehr bekümmert fühlte, daß „ein so hoher Geistlicher

einen so hohen Abt so demüthig an ihn abgeschickt habe.“

— So lange der wohlwollende Fürst lebte, ging alles recht gut; mit dem Tode Joachim's jedoch (1535) waren auch die Stunden des Klosters gezählt. Der neue Fürst Joachim II. befaß nämlich die sogenante Kirchensituation, der der alte hochmüthig gesuchte Abt einen nur schwachen Widerstand entgegensetzte. Nach seinem 1542 erfolgten Tode erhielten die Mönche Befehl, keinen neuen Abt wieder zu wählen. Mehrere gingen darauf, mit Geld und Kleidung hinreichend ausgerüstet, freiwillig in die Welt hinaus, andere blieben und boten ihren gnädigsten Herrn und Churfürsten, jedem Einzelnen von ihnen doch folgendes zu gewähren:

Mittagsessen: 4 Gerichte; Abendessen: 3 Gerichte; Bier: 1 Tonne wöchentlich; Wein: 8 Tonnen jährlich; außerdem zu Neujahr und Wittfasten 1 Pfefferkuchen.

Damit endete also das alte Kloster, welches einst dem Lande so viel Gutes gebracht, aber bis zum letzten Augenblicke dabei auch an sich selbst zu denken nicht versäumt hatte. Von den Restbeständen desselben ist nur eine erhaltene, ein Altarstein, der jetzt als ein Kunstwerk ersten Ranges eine Hauptzierde des Brandenburger Domes bildet, mit der Unterschrift: anno dom. 1518 sub d. Valentino Abbate.

Kommen wir nun zu der oben erwähnten Weissagung. Während der Regierung Friedrich Wilhelm's I. tauchte an verschiedenen Orten Deutschlands eine kleine Schrift auf unter dem Titel: „Weissagung des seligen Bruders Hieronimus, weiland Lehniner Mönchs, der ums Jahr 1300 lebte und blühte.“ Sie besteht aus 100 gereimten lateinischen Hexametern, die in Prophetenform die künftigen Schicksale der Mark und ihrer Fürsten verhandeln. Sie enthalten wegen ihrer allgemeinen und dunklen Wendungen, wie das auch bei andern Prophetenreden der Fall, Zutreffendes und Falsches in bunter Mischung und enden schließlich mit dem Unterzange des protestantischen Zerstörerthums und der Wütherei der Mark zur katholischen Kirche. Der Schluss nämlich lautet nach einer Uebersetzung:

Und die alten Mauern von Lehnin und Ghorin werden wieder erziehen,

Und die Geistlichkeit steht wieder da nach alter Weise in Ehren,

Und kein Wolf stellt mehr dem edlen Schafstalle nach.

Es hat Zeiten gegeben, wir erinnern an's Jahr 1848, wo mancher den Untergang unserer Dynastie erhofft; der Umstand, daß das Ende derselben nach der obigen Prophezeiung schon früher hätte eintreten müssen, wurde dabei außer Acht gelassen. Die Frage „ob echt oder unecht“ hat sonach jetzt an Interesse verloren.

Von allen denen, die sich damit befaßigt, wir nennen nur: Overbibliothekar Wiltens, Gieseler, Giesebrecht, Schulz, Schulz, Thranborn, Meinholt und Gutzrauer, hat wohl letzterer den besten Beweis für die Unrichtigkeit der Weissagung beigebracht, wenn es sich nämlich bekräftigt, daß das Wort „Jehovah“ (V. 63) statt des früheren Ausdrucks „Abonai“ erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen, mithin nicht um 1300 geschrieben werden konnte.

Wer ist dann aber der wirkliche Verfasser? Nach unserem Dafürhalten jemand, der von der Reformation Kenntnis hatte, also vielleicht der letzte Abt Valentin, oder, wie wir schon früher anbezeichnet, Andreas Fromm. Trotz seiner friedfertigen Gesinnung nämlich konnte dieser recht wohl, da er im höchsten Grade dazu befähigt war, auf Befehl seiner Vorgesetzten dazu vermocht sein und hatte dann einmal seiner alten berliner Freunde, dem Konfistorialrath Seidel, davon eine Abschrift zulassen lassen, von dem sie durch Erbschaft in den Besitz des Kammergerichtsgerichts Seidel überging, unter dessen Nachlasse sie circa 1693 aufgefunden wurde.

Wie der Konfistorialrath über Fromm dachte, geht aus einer schriftlichen Ermahnung derselben hervor. Sie lautet: „Wolte Gott, es wäre dieser Fromm mit Glimpf und göttlichen Mitteln bei unserer Aelterlichen Kirche gehalten und von solchen extremen Schritten abgehalten worden. Ich muß ihm das Zeugnis geben, daß ihm Gott thatliche Gaben verliehen hatte.“

Wesage Handschrift aber wanderte später ins Staatsarchiv, woselbst sie bis 1795 verblieben ist. Außerdem sind davon noch 4 Abschriften in der königl. Bibliothek vorhanden, alle dem Anfange des vorigen Jahrhunderts angehörend. Von einem Original jedoch hat man bis jetzt noch nichts zu erfahren vermocht.

## Civilstands-Register der Stadt Halle.

Meldung vom 13. Mai.

Aufgeboren: Der Unteroffizier G. W. Giesemann und W. H. Th. Polzappel, Kottbus.  
Eheschließungen: Der Gefangenen-Aufsicher C. G. Kantenschläger und C. A. Burgemeister, an der Halle 2. — Der Handarb. R. A. Kittenmann, Unterberg 4/5, und R. J. Kuderoff, Ackerstr. 1. — Der Schuhmachersmstr. C. F. Pfeiffer, Niemeysersstraße 13, und J. G. H. Adolph, Mühlweg 9. — Der Fabrikarbeiter J. C. E. Kießner, und J. W. Gäbler, Neustadt 5. — Der Handarbeiter R. D. Nock, Schützenstraße 3, und C. A. Junke, Saalberg 9. — Der Baumunternehmer J. A. Schmidt, Lindenau, und F. G. H. Fischer, Kunstvorstadt 9. — Der Buchbinder Th. P. Erner, Steinweg 41, und D. L. W. Nau, Zöglerplatz 7. — Der Glaser J. A. R. König, Grasenweg 16, und B. Wilmeyer, Strohweg 7.  
Geboren: Dem Maschinenfabrikant D. Wolff eine

L. Lindenstr. 25. — Dem Kaufmann A. Blume eine L. Sophienstr. 9 f. — Dem Handelsmann C. Hebenreich ein S., Königsplatz 6. — Dem Handarbeiter C. Roth ein S., hinter der Landwehr 1. — Dem Klempner A. Reffelbarth eine L., Hospitalplatz 4. — Ein unehel. S., Entb. Anst. — Dem Apotheker J. Müller ein S., Königsstr. 14. — Dem Maurer W. Sälzer eine L., Unterstr. 7. — Dem Buchdrucker G. Kaschner ein S., Mittelstr. 8. — Dem Tischlermstr. F. Jacobs ein S., alter Markt 3.

Gestorben: Des Musiklehrer R. Brauer S., todtegeb., Fleißergasse 20. — Caroline Bergner, 56 J. 3 M. 1 L., Schlagflus, gr. Ulrichstr. 61. — Des Maurer C. Götter S., Friedrich Bruno Venus, 3 J., Diphtheritis, H. Sandberg 1. — Des Schlosser G. Müller S., Otto Paul, 6 M. 4 L., Krämpfe, Schmeerstr. 7.

## Musikalische Literatur.

— Auf Hallberger's „Practicausgabe der Clarinetten Beethoven, Clementi, Haydn, Mozart, Weber in ihren Werken für das Pianoforte allein. Herausgegeben mit Bezeichnung des Zeitmaßes und Fingerlaufs von J. Wofcheles“ — ist jedoch die vierte Subscription eröffnet worden und liegt das erste Heft (enthaltend: Beethoven, Sonate Nr. 1, op. 2, F-moll und Sonate Nr. 2, op. 2, A-dur) bereits vor. Die große Verbreitung, welche diese Ausgabe in sechs starken Auflagen bis jetzt gefunden hat, spricht wohl am besten für den Werth und die Gebiegenheit derselben. Besonders hervorzuheben ist indeß, daß bei dieser Ausgabe Schönheit und Correctheit vereinigt sind mit außerordentlicher Billigkeit. Ueberdies hat diese neue (7.) Auflage noch eine werthvolle Bereicherung erfahren durch die insinuativen Erläuterungen, welche jedem einzelnen Werke am Schluß desselben nebst einer Charakteristik und Zergliederung beigefügt sind, und wesentlich zum Verständnis und zur richtigen Wiedergabe der betreffenden Fingeringe mit beitragen. Die letzte Subscription wird 68 Lieferungen (von zusammen 488 Notenbögen), von denen alle 8—14 Tage eine erscheint, umfassen. Jede Lieferung kostet 42 Markreuer. Die Gelegenheit, für so geringen Betrag in den Besitz der Meisterwerke der Tonkunst in so schöner Ausgabe zu gelangen, dürfte Vielen willkommen sein.

## Papieregel.

1876 verfallen:

- 20. Juni: Gotthard Privatbank à 10, 20, 100 Thlr. v. 57.
- 30. Juni: Alenburger Kassenheine à 1, 10 Thaler von 48 und 58.
- Anhalt-Desauer Landesbank à 100 Mark von 74.
- Braunschweiger Bank à 10 Thlr. von 54 u. 69.
- Mitteldeutsche (Weininger) Creditbank à 10 Thlr. von 56.
- Niederländische (Bückeburger) Bank à 10 Thaler von 56.
- Schwarzb.-Sondershauser Kassen-Billets à 1 Thlr. von 66.
- Thüringer (Sondershauser) Bank à 20 Thaler von 56 und 70.
- Weimariische Kassen-Billets à 1, 5 Thlr. von 70.
- 1. Juli: Braunschweiger Veißhaus-Kassenheine à 1, 10 Thlr. von 58.
- Walbeder Kassen-Billets à 1, 10 Thlr. von 54.
- 1. Sept: Hannoverische Bank à 10, 20, 50, 100 Thaler von 57 und 71.
- 31. Dec: Weimariische Banknoten à 10, 20, 50, 100 Thlr. von 54 und à 100 Mark von 74.

1878 verfallen:

- 1. Juli: Coburger Kassen-Billets à 1 Thlr. von 70.
- Gotthard Kassen-Billets à 1, 5 Thlr. von 60.
- Zum 31. December 1875 einberufen, aber letzter Verfalltag noch nicht bestimmt:  
Frankfurt a/M. Bank à 5, 10, 35, 50, 100, 500 fl. v. 55.  
Hessische Groß-Kassenheine à 1, 5, 10, 50 fl. von 65.  
Leipzig-Dresdener Eisenbahnheine à 1 Thlr. von 55 und 70.  
Preussische Kassen-Anneihungen à 1, 5, 10, 50, 100 Thlr. von 51, à 1, 5 Thlr. von 56 und 61.  
Schwarzburg-Rudolstädter Kassen-Billets à 1, 10 Thaler von 51 und 55.

## Vermischtes.

Geestemünde. (Eine interessante Probe) soll, wie der „S. R.“ von hier meldet, dem Vernehmen nach am 22. d. M. auf den Befestigungswerken bei Brinkamhof stattgefunden. Es sollen nämlich an diesem Tage sämtliche Festungsgebäude durch elektrische Entladung gleichzeitig angehoben werden, um dadurch festzustellen, ob die Ventilation der Kasematzen eine genügende sei. Wie es heißt, sollen zu diesem Zwecke einige höhere Offiziere nach hier kommen, um der Probe beizuwohnen.

Auf dem Anfeldeberg ist Meister Hasermann wieder eingezogen mit voller Wirkkraft, Küche und Keller. Allen Bewohnern des Thüringer Waldes Dies zur Beachtung.

Der Reichstagsabgeordnete und Socialistenführer Wilhelm Halenecker hat jedoch unter dem Titel „Lebe, Leben, Kampf“ in Hamburg seine fämnlichen Beobachtungen erscheinen lassen. Eigentümlicherweise hat der berühmte Socialist gegen 200 Seiten des Werthens für „Lebeseffizienz“, etwa 60 dem „Leben“ und kaum 20 dem „Kampf“ gewidmet.

LOOSE zur Casseler und Merseburger Pferde-Lotterie zu haben in der Expedition d. Bl.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungs-Bezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§ 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperren in den § 1 bezeichneten Gewässern, wozu namentlich die Anlage von Rastwehren und Lauffängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Einrichtungen der vorbeschriebenen Art müssen auch in den letztgenannten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unzulässig sind. Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung von Sachverständigen zu befinden. Die Bestimmungen dieses § 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§ 1) in Brücken, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder angetreten.

§ 3. Jede der Fischen schädliche Verunreinigung der § 1 gedachten, fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§ 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugnis zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§ 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

1. das Nachfischen mit Reutchen, Schrazen, Schaben oder Schiefen, Fließ- und Treibegegnen oder Klebeneugen, namentlich die Fischerei mit Latzen und Schwederrischen, welche die Mäuler eingehängen pflegen;
2. das Einlegen der Gehäusel, der Gebrauch der Streich- oder Krachhaken, desgleichen alle Kuerter und die Einwirkung von Göttern zur Betäubung der Fische mit betäubenden Angrebenzien, sowie das Tödteten der Fische unter dem Eise.
3. das Speerfischen und Schiefen der Fische.

§ 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im naassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stimmfange ist der Gebrauch noch enger gemachter Netze an den Rügeln der Netze gestattet. Für Grünslinge und Igel sind Netze zu 2 Linien gemacht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Neusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§ 7. Die Fischerei auf unangewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Kächen, die im Sommer ausgetrocknet pflegen und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

1. für Aalhe, Hechte, Zander, Barsche und Kaulbarsche die Monate März und April;
2. für Barben, Döfische, Rappen, Zährten, Elritzen, Aalraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
3. für Blauben, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
4. für Forellen die Monate September, October, November und December;
5. für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§ 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aal	13 Pr. Zoll.
2) Barben, Döfische oder Bratfisch oder Döbel und Stelen	6 " "
3) Barben	8 " "
4) Barsche	4 " "
5) Welse oder Brassen	7 " "
6) Karpfen	12 " "
7) Karauschen	5 " "
8) Kaulbarsche	3 " "
9) Schleien	5 " "
10) Zährten	6 " "
11) Hechte und Zander	9 " "
12) Rappen	8 " "
13) Aalraupen	5 " "
14) Wels	9 " "
15) Aalhe	8 " "
16) Lachsfinde	0 " "
17) Forellen	6 " "
18) Krebse	4 " "

§ 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertreitet oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle der §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Kr. bis 10 *fl.* Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. Juli 1875.

Die Polizei-Verwaltung.

Für die Redaction verantwortlich C. B. Barth. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

## Polizei-Verordnung

die Bezeichnung der ohne Beifeln des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge betreffend.

Zur Ausführung des § 19. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, wird auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und beziehungsweise des § 49. unter 2. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Folgendes verordnet:

Fischerzeuge, welche in nicht genossenschaftlichen Revieren ohne Beifeln des Fischers zum Fischfange ausliegen, müssen mit einem Zinf- oder Bleischnabel versehen sein, auf welchem der Name und der Wohnort des Eigentümers erkennbar eingraviert ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 *fl.* Reichsmünze, oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Merseburg, den 18. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G. S. S. 231) hat die Staats-Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatstassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

- a) in Berlin:
1. der General-Staatskasse,
  2. der Controle der Staatspapiere,
  3. der Kasse der königlichen Direction für Verwaltung der directen Steuern,
  4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
  5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
  6. der unter dem Vorsitz der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreisstellen,
5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirksstellen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forststellen,
8. den Haupt- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Neben- und Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden. Der Finanz-Minister. Berlin, den 16. Februar 1876.

**Stechbrief.** Der Glasergefäß Carl Ferdinand Schlehner, geboren in Merseburg, heimathsberechtigt in Mücheln, ist des Diebstahls gefangen abzuliefern. Ich bitte denselben zu verhaften und an das hiesige Kreisgerichtsgefängniß abzuliefern.

Signalement. Größe: 1 Meter 67 Centimeter. — Haar: blond. — Bart: im Entstehen, blond. — Gesichtsbildung und Farbe: hager und blaß. — Besondere Kennzeichen: der kleine Finger der rechten Hand fehlt halb. Halle, den 11. Mai 1876.

Der Staats-Anwalt.

**Ein Windspiel, feinste Race, ist zu verkaufen.** Sedwitzstraße 5, part.

**Züchtige Mechaniker-Gehülfen** sucht

**Jul. Herm. Schmidt,** (Carl Noekler), Werkstatt für mathematische u. optische Instrumente u. Haus-Telegraphen.

Wir suchen für unser Comptoir zum sofortigen Eintritt einen Lehrling mit guten Schulkenntnissen. Gebr. Feusch.

**Zischler-Gesuch!**

Auf Abbühen und Poliren geübte Zischler finden dauernde Accordarbeit in der Pianofortefabrik von [H. 51275] C. B. Ritter, Merseburg.

Ein ordentliches und ehrlisches Mädchen für Küche und Hausarbeit wird zum 1. Juni gesucht. Fischerplan 6.

Ein junges Mädchen für den Nachmittag zur Aufwartung gesucht. Karlsstraße 10, p.

Eine Maschinenmählerin auf Fernarbeit sucht. Zum 1. Juli wird ein ordentliches anständiges Mädchen gesucht. Zu erfragen Landwehrstraße 3, II.

Eine auf Oberhemden geübte Maschinenmählerin findet bei hohem Lohn sofort lohnende und dauernde Beschäftigung. Leipzigerstraße 7, 3 Tr. links.

Zwei Lehrlinge können bei mir placirt werden.

**F. Brünig,** Maschinenfabrik, Weißstraße 50.

Einen Lehrling sucht **G. Menzel,** Tischlermeister, alte Promenade 20.

Sofort oder zum 1. wird eine ältere Frau zum Kinderwarten gesucht. Leipzigerstraße 7, 3 Tr. links.

Züchtige Kochmamsell, Hausmädchen suchen Hof. Stelle. **Uebermann,** gr. Ulrichsstr. 47.

**Häuser** im Preise von 6000—8000 *fl.* sind bei entsprechender Anzahlung zu verkaufen. **C. Zahn,** gr. Ulrichsstraße 5.

**Prinz. Lotteriedeckel 1. Klasse 154.** Lotterie kauft mit Abance einzeln und in Posen Carl Zahn, Berlin S., Kommandantenstraße 30. [D. 1189]

Ein ordentliches Dienstmädchen wird zum 1. Juni gesucht. gr. Märkerstraße 14.

Ein recht anst. Mädchen, das in Küche u. Hausarbeit erf., u. ein nettes Stubenmädchen w. Stellen d. Fr. Nötiger, Kuttelporte 5.

**Familien-Nachrichten.**

Heute Nacht entschlief nach kurzem Leiden unser gutes Töchterlein Louise im Alter von 11 Monaten. **A. Böhm** und Frau geb. Fischer.

**Verhätet.** Am 11. d. M. starb nach langen Leiden der Kaufmann **Heinrich Altmann,** welches tiefbetriibt hierdurch anzeigen **die Hinterbliebenen.**

**Todes-Anzeige.** Gestern Morgen 10 Uhr starb nach längerem Leiden unser guter Vater, der Reitlehrer **Herr Wilhelm Hippolt,** im Alter von 82 Jahren 7 $\frac{1}{2}$  Monaten an Herzlähmung, was wir Verwandten und Freunden tiefbetriibt anzeigen. **Luise Hippolt, Ernst Hippolt.** Halle den 16. Mai 1876.

Die Beerdigung findet am Donnerstag früh 8 Uhr vom Truenerhause gr. Berlin 8 aus statt.

**Todes-Anzeige.** Nach Gottes unerforlichem Rathschluß verschied heute Nachmittag  $\frac{1}{4}$  Uhr unser innigstgeliebtes Töchterlein im Alter von 2 Jahren und 2 Monaten. Dies theilnehmenden Freunden zur Nachricht. Halle, den 15. Mai 1876.

**Wilhelm Freiberg** und Frau. Die Beerdigung findet Mittwoch Nachmittags 4 Uhr statt.

**Verichtigung.** In der Anzeige des Herrn Auct.-Commis. **B. Gste** ist zu lesen: 1 gr. eich. (nicht eich.) Gefährtschrank.



Unter Aufhebung des Wasserwerks-Reglements von 23. December 1872 und des Tarifs vom 24. December 1874 tritt vom 15. Mai 1876 ab nachstehendes Reglement nebst Tarif für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in Kraft:

# Reglement

## für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung mittelst Privat-Abzweigungen.

§. 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserrohre in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Verlangen im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigentümern, von Nutznießern und Mietheern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigentümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§. 2. Die Anmelde-Formulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflanzmäßig auszufüllen.

Von der Richtigkeit der Angaben wird sich die Wasserwerks-Verwaltung an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nötig — nach dem Wassergeld-Tarife erfolgen und der bezüglich der Tariffäge ergänzte Anmeldebogen nebst diesem Reglement dem Anmeldenden zugestellt wird.

Den betreffenden Beamten des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren baulichen Veränderungen (§. 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nötig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern der Häuser berührten Localitäten auf Verlegung einer legitimierten Verfügung des Magistrats seitens des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters zu gestatten.

§. 3. Der Anmeldende ist zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. zur Zahlung der nach den revidirten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen verpflichtet und hat sich zugleich denjenigen Veränderungen in der Bezugsung zu unterwerfen, welche durch spätere Veränderungen im Grundstücke herbeigeführt werden.

§. 4. Von allen baulichen Veränderungen, welche auf einem dem Wasserwerke ange-schlossenen Grundstücke vorgenommen werden, und wodurch die nach dem Tarife zu bezahlende Benutzung der öffentlichen Wasser-Leitung irgendwie modificirt wird, ist im Bureau des Wasserwerks schriftlich oder durch protokolllarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung in der Bezugsung für das zu liefernde Wasser stattfinden muß.

§. 5. Für alle der Communal-Bevölkerung unterworfenen neuerbauten Häuser wird das Zuleitungsrohr vom Straßeneck bis zu dem, regelmäßig auf dem Bürgersteige anzubringenden Anschlußhahn auf Kosten des Eigentümers seitens der Wasserwerks-Verwaltung gelegt und geht in das Eigentum der Stadt über. Das Schließen und Öffnen dieses Anschlußhahns darf **ausnahmslos** nur durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt werden.

§. 6. Die Weiterführung der Privatleitungen und deren Verbindung mit dem Anschlußhahn an dem städtischen Zuleitungsrohre, wie die Beschaffung und Instandhaltung der ganzen Hausleitungen-Einrichtung ist Sache des Hauseigentümers, der sich solche durch Privat-Unternehmer unter den nachfolgenden Modalitäten liefern und legen lassen kann.

Sollten Veränderungen in der Anschlußleitung durch Veränderungen an der öffentlichen Rohrleitung nötig werden, so trägt die desfalligen Kosten die Stadt.

In allen Fällen hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Hausleitungen zu revidiren und wird erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vortheilhaftig ist, die Gewährung von Wasser so lange versagen, bis die Mängel beseitigt sind.

§. 7. Alle speciellen Modalitäten der Privatleitungs-Anlage, welche die Verwaltung des Wasserwerks im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung von Contraventionen für nötig erachtet, ist der betreffende Hausbesitzer zu befolgen verbunden.

Allgemein gelten für die Privatleitungen folgende Vorschriften:

- 1) um eine pflanzliche Hemmung der Wasserströmung und des bei dem Rückstoß auf die Zuleitungs-Rohre und daran befindlichen Hähne zu besorgende Plagen der erstere zu verhindern, dürfen zum Abzapfen des Wassers nur Niederschraub-hähne, keinesfalls aber Wirtel- oder Comshähne angebracht werden;
- 2) die im Innern der Grundstücke als Zuleitungsrohre verwendeten Weiröhren müssen mindestens folgendes Gewicht haben:  
12,5 mm. Weiröhr pro lfd. Meter 2,4 Kilogr.,  
20,0 mm. Weiröhr pro lfd. Meter 3,6 Kilogr.,  
25,0 mm. Weiröhr pro lfd. Meter 4,8 Kilogr.,  
wobei Differenzen von 10 Decagramm per Meter zulässig sind;

3) am tiefsten Punkte jeder Hausleitung oder mindestens der Frontmauer möglichst nahe ist an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle ein Abflußhahn mit Entleerungs-Vorrichtung in die Leitung einzuschalten;

4) alle Leitungen sind so anzulegen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind und die Steigeröhre deshalb nöthigenfalls durch Umfüllungen von Füll und Holz gegen Frost zu sichern;

5) wird ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer der, das städtische Zuleitungsrohr von den Privatleitungen im Innern der Häuser trennende Abschlußhahn in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit zugänglich sein und darf von Niemandem außer von der Wasserwerks-Verwaltung gestellt werden.

§. 8. Das Wasser zum Haus- und Wirtschafts-Verbrauch wird den der Communal-Bevölkerung unterliegenden Häusern unentgeltlich verabfolgt.

Wird der Anschluß anderer, dieser Bevölkerung nicht unterworfenen Häuser beantragt, so wird, wenn nicht die Bezugsung alles zum Verbrauch kommenden Wassers nach dem Wassergeld-Tarife seitens der Wasserwerks-Verwaltung vorgezogen wird, der Nutzungswert solcher Häuser von der Städtischen Commission zur Einschätzung der Grund- und Mietsteuer abgeschätzt, und ist von so ermittelten Werthe  $2\frac{1}{2}$  pro Cent pro Jahr in monatlichen Raten pränumerando zur Kämmerei-Kasse für das zum Haus- und Wirtschafts-Verbrauch benötigte Wasser zu zahlen.

§. 9. Für das ohne Wassermesser zu entnehmen, aber nach dem Tarife zu bezahlende Wasser wird die Vergütung monatlich pränumerando zur Kämmerei-Kasse eingezahlt und bei nicht erfolgender rechtzeitiger Zahlung im Executionswege wie die Steuer eingetrieben.

Der Wasserwerks-Verwaltung steht es außerdem frei, die für den besondern, zu bezahlenden Wasserverbrauch eingerichteten Zuleitungen zu schließen und darf, wenn die Bezugs-

ung nachträglich erfolgt, für die Zeit des Verschusses einen Abzug an der Vergütung nicht gemacht werden.

§. 10. Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezugsung allmonatlich und zwar innerhalb acht Tagen nach Befähigung der von der Wasserwerks-Verwaltung aufgestellten Rechnung an den Besitzer der Privatleitung bei der auf der Rechnung zu bezeichnenden Kasse.

Erfolgt die Bezugsung nicht innerhalb dieser Zeit, so wird die Wasserleitung nach Ablauf derselben geschlossen, der Besitzer bleibt jedoch zur Zahlung der nach Aufstellung der Rechnung entnommenen Wassermenge verpflichtet.

§. 11. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung entweder gegen Entrichtung der Selbstkosten geliefert und aufgestellt oder miethsweise abgegeben. Die Anwendung anderer als der von der Wasserwerks-Verwaltung gelieferten Wassermesser ist unstatthaft. Der für die Verleihung der Wassermesser nach dem Tarife zu zahlende jährliche Mietzins ist mit dem Wasserzins zur Kasse abzuführen.

Die von den Consumenten eigenthümlich erworbenen Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen Erlaß der baaren Auslagen unterhalten.

§. 12. Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugnis, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämtlicher Hausbewohner, sowie alles zum Betriebe der in Anmeldung angegebenen Gewerbe, resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittelst besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittelst bloßer Zapfhähne oder Wasserläufer innerhalb der Häuser, Gärten oder Höfe zu entnehmen. Jede Entnahme von Wasser zu andern Zwecken als zum hauswirthschaftlichen Gebrauche ohne vorherige Anmeldung und jede Vorrichtung zur heimlichen Ableitung des Wassers zu andern Zwecken ist unterlag und strafbar. Auch darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder aus Unachtsamkeit vergebend, noch an nicht im Hause wohnende Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen werden.

Insbondere ist es — sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden und außer bei Bissors — nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung befähigt laufen zu lassen.

Auch bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflußmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine verkehrbare, rotirende Spreng-Vorrichtung bewirken. Feuerhähne, d. h. Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, kann der Besitzer einer Privatleitung in beliebiger Zahl anbringen, es dürfen dieselben aber ausschließlich nur bei Feuergefahr geöffnet werden. Wenn ein Hahn, ein Wehr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Herausfließen des Wassers verursacht wird, so hat der Besitzer der Privatleitung der Wasserwerks-Verwaltung unverzüglich Anzeige zu machen und für die sofortige Reparatur dieses Fehlens zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§. 13. Contraventionen gegen die im §. 7 und §. 12 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe der zum Schutz der Städtischen Wasserleitung erlassenen Polizei-Verordnung mit einer Polizeistraf von 9 bis 15 Mark, im Rückfalle mit einer solchen von 15 bis 30 Mark geahndet.

Wer die Privatleitung zur Entnahme von Wasser für gewerbliche oder andere, der Bezugsung unterliegende Zwecke ohne Anmeldung benutzet, oder an derselben Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anbringt, hat neben der strafrechtlichen Verfolgung eine Strafe von 75 bis 150 Mark zu zahlen.

Anßerdem bleibt der Contravention verpflichtet, das vergebende Wasserquantum zu bezahlen. Die Dienstverrichtung, sowie der Besitzer der Privatleitung, resp. dessen im Hause wohnender Bevollmächtigter, welche wesentlich Contraventionen der vorgebadeten Art gegen den Hausbesitzer dulden, sind obigen Strafen gleichfalls unterworfen und haften solidarisich für das vergebende Wasser.

Wenn Uebertretungen der im §. 7 Nr. 1 bis 5 enthaltenen Vorschriften zum Vorchein kommen, wird die Privatleitung bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben geschlossen.

§. 14. Zur Controlle mißbräuchlichen Wasser-Verbrauchs und des nach Hauschal-Sätzen ohne Wassermesser stattfindenden Wasser-Consums für gewerbliche und andere Zwecke, wofür Bezugsung zu leisten ist, kann die Wasserwerks-Verwaltung jederzeit und zunächst auf städtische Kosten einen Wassermesser einschalten lassen.

Uebersteigt nach dem Wassermesser bei angeblich ausschließlicher Entnahme von Wasser zum bloßen Haus- und Wirtschafts-Verbrauch der durchschnittliche, jährliche Verbrauch das bei Zugrundelegung von  $\frac{1}{2}$  cbm. pro Tag und Kopf der Hausbewohner sich ergebende Wasser-Quantum, so ist der Mehr-Verbrauch über den Maximal-Betrag nach dem Tariffügen für das nach dem Wassermesser entnommene Wasser zu vergüten.

Ebenso ist, wenn der Wassermesser einen höheren Verbrauch für gewerbliche und andere Zwecke ergibt, als durch die bewilligten Hauschätze vergütet wird, die Bezugsung des Wassermessers für die controlirte Zeit statt nach diesem letzteren Satze nach dem Tarife für das nach Wassermesser verabfolgte Wasser zu leisten.

Insbesondere sind der Wasserwerks-Verwaltung in beiden Fällen die Kosten für die Anbringung des Wassermessers zu ersetzen und die eingeschalteten Wassermesser von dem betreffenden Hausbesitzer künftig zu erwerben oder miethsweise zu entleihen, sofern nicht etwa wegen einer anderweitigen Pauschal-Vergütung ein Abkommen mit der Verwaltung vereinbart wird.

§. 15. Wenn sich mehrere Consumenten ein gemeinschaftliches Abzweigerohr von dem Hauptrohranlage anlegen, so verpflichten sie sich hierdurch, für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in der Weise solidarisich zu haften, daß die Verwaltung des Wasserwerks berechtigt ist, das gemeinschaftliche Abzweigerohr zu schließen, wenn ihr dies Recht einem der Theilgehigen gegenüber zusteht.

§. 16. Abgesehen von den vorausgeführten Fällen (§§. 9, 10, 13), welche die Wasserwerks-Verwaltung zu einer sofortigen Schließung der Leitung berechtigen, erfolgt eine solche bei Verwendung von Wasser zu gewerblichen und anderen, der tarifmäßigen Bezugsung unterliegenden Zwecken nach einer sowohl der Stadt wie dem Besitzer der Privatleitung zustehenden dreimonatlichen Kündigung jedoch nur zu den Terminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Die Kündigung seitens des Privatbesizers muß schriftlich im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung eingebracht werden und wird über den Empfang eine Bescheinigung erteilt. Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatleitung aufhört, muß der Besizer derselben, wenn solches von der Wasserwerks-Verwaltung verlangt wird, auf seine Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Rohrleitung und die Herstellung der etwa dabei vorkommenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage der Fall war (§. 6).

§. 17. Der Besizer einer Privatleitung erlangt dadurch, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß dieselbe das erwartete Quantum

Wasser nicht geliefert hat, oder daß das Wasser nicht bis zu der gewünschten Höhe gestiegen ist, endlich durch den Umstand, daß die Wasserleitung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, keinen Anspruch, auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung oder auf irgend einen andern Schadenersatz zu erheben, vielmehr unterliegt die ausnahmsweise Bemäßigung von Erlassen für solche Fälle ausschließlich der Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Halle, den 22. April 1876.

Der Magistrat.  
v. Voß.

## Wassergeld-Tarif.

### 1. Wasser zum Haus- und Wirtschafts-Bedarf.

In das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirtschafts-Bedarf, welches allen zur Communal-Verwaltung herangezogenen Häusern bis zu  $\frac{1}{2}$  Cbm. pro Tag und Kopf der Hausbesitzer unentgeltlich zugeführt wird, ist nur inbegriffen: das zum Trinken, Kochen, Waschen, Scheuern und Spülen für die Hauswirtschaftlichen (nicht das Wasser zum Spülen der Keller, Niederlagerräume und Ställe, sowie der Gefäße und Flächen zum Betriebe eines Gewerbes), zum Baden und zum Sprengen beim Regen der Straßen und Höfe erforderliche Wasser.

- Nicht inbegriffen, vielmehr besonders zu bezahlen ist:
- 1) das Wasser für Pissförs und Waterclosets, und zwar ist zu entrichten von jedem Pissfoir in den Häusern und Höfen jährlich 3 Mart und wenn das Pissfoir nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für zwei und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Rinne bildet, für jeden laufenden Meter derselben 4 Mart, für ein Cloiset aber ein nach der Localität festzusetzender Pauschalzins von 3—15 Mart jährlich.
  - 2) das Wasser für Ställe und Remisen, und ist zu zahlen
    - a) für jedes Pferd oder Stück Viehbock,
    - b) für jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen jährlich 3 Mart.
- Keller-, Hohl- und andere Arbeitswagen werden nicht veranlagt.
- Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes, wie bei Fuhrherren, Sectionen, Viehhändlern, Fleischern, Stärkefabrikanten u. s. w., so bleibt der Wasserwerks-Verwaltung überlassen, nach Abtheilung 2 dieses Tarifs einen Pauschal-Wasserzins oder die Bezahlung nach dem Wassermesser eintreten zu lassen.
- Pferdeställe in Gasthöfen und Ausspannungen und bei Pferdehändlern werden regelmäßig mit 60 Pfg. pro Jahr für je 1 M. Krippenlänge, Schweine- und Schafställe mit 18 Pfg. für je 1 □M. Grundfläche veranlagt.
- 3) das Wasser für Gärten und Gewächshäuser:
 

a) bei Gärten bleiben 20 □Meter außer Betracht, im Uebrigen ist zu zahlen:	
von 20—50 □Meter incl. =	1 Mart 50 Pfg.,
50—100 " " =	3 " "
100—200 " " =	6 " "
200—300 " " =	8 " 75 "
300—400 " " =	11 " 25 "
400—500 " " =	13 " 50 "
500—600 " " =	15 " 75 "
600—700 " " =	17 " 75 "
700—800 " " =	19 " 75 "
800—900 " " =	21 " 50 "
900—1000 " " =	23 " 25 "
1000—1100 " " =	24 " 75 "
1100—1200 " " =	26 " 25 "
1200—1300 " " =	27 " 75 "
1300—1400 " " =	29 " "
1400—1500 " " =	30 " "
1500—2000 " " =	1 " für jede 100 □M. über 1500,
daher für 2000 " " =	35 " "
2000—3000 " " =	75 " für je 100 □M. über 2000.

Für größere Gärten sind bei einem Wasserverbrauche von  $1\frac{1}{3}$  Cbm. täglich pro Sommerhalbjahr, Wassermesser zulässig und treten dann die unter Nr. 2 angegebenen Sätze mit der Maßgabe ein, daß pro Sommerhalbjahr mindestens 26 Mart zu entrichten sind.

b) Für den Wasserbedarf in Gewächshäusern sind jährlich 28 Pfg. für jeden □M. des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes zu entrichten.

### 2. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Jeder Verbrauch von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich und bei Vermeidung der in § 13 des Reglements angedrohten Strafen und Nachtheile anzumelden und regelmäßig besonders zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt entweder nach Pauschalsätzen, die von der Wasserwerks-Verwaltung unter Recurs an das Curatorium des Wasserwerks festgesetzt werden, oder bei einem Wasserverbrauche von mindestens  $1\frac{1}{3}$  Cbm. täglich nach Verlangen des Abnehmers oder der Verwaltung nach Wassermesser.

Bei Feststellung der Pauschalsätze wird ein Preis von 15 Pfg. pro Cbm. Wasser zum Grunde gelegt und ist als Regel ein Minimalzins von 3 Mart jährlich zu zahlen. Bei kleinerem Gewerbebetriebe kann ein 15 Cbm. nicht übersteigender Wasserverbrauch außer Betracht bleiben.

Bei den Fleischern werden, und zwar bei denen, die nur Viehbock oder Schafvieh schlachten,  $2\frac{1}{2}$  Cbmt., bei denen, die nur Schweine schlachten, 5 Cbmt., bei denen, die bald Schweine, bald anderes Vieh schlachten,  $3\frac{1}{2}$  Cbmt., bei den Bäckern  $3\frac{1}{2}$  Cbmt. auf jede Mart der Gewerbesteuer gerechnet und findet bei den Fleischern ein Minimalzins von 6 Mart statt.

Bei Braunkohlen-Formereien ist ein Pauschalsatz von 8 Pfg. pro □M. des Formplatzes für das Sommerhalbjahr, und ein Minimalzins von 6 Mart jährlich zu zahlen. Bei Verwendung des Wassers zum Speisen von Dampfmaschinen bedarf es der Aufstellung eines Wassermessers nicht, wenn der Consumt pro □Meter der feuerberührenden Fläche bei anschließlicher Braunkohlen-Feuerung 6 Mart 75 Pfg., bei Steinkohlen-Feuerung 16 Mart 75 Pfg. pro Jahr entrichtet.

Halle, den 22. April 1876.

Der Magistrat.

v. Voß.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bei Bezahlung des Wassers nach dem Wassermesser ist mindestens der Betrag von 52 Mart pro Jahr zu zahlen.

Die Wassermesser sind regelmäßig und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich seitens der Wasserwerks-Verwaltung nachgelassen wird, am Ende des seitens der Stadt gelegten Zuleitungstrobes (§ 5 des Reglements) einzuschalten, resp. dahin zu verlegen.

Wird das Wasser aus den Hausleitungen mit Genehmigung der Verwaltung nicht bloß zum hauswirtschaftlichen Bedarfe, sondern auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken aus einem und demselben Zuleitungstrobe hinter dem Wassermesser entnommen, so wird von dem durch den Wassermesser angezeigten Wasser-Quantum die nach den Bestimmungen in § 14 des Reglements ermittelte Maximal-Wassermenge für den Haus- und Wirtschafts-Bedarf in Abzug gebracht und nur für den Rest Bezahlung nach den folgenden Tarifätzen mit der Maßgabe gefordert, daß mindestens der festgesetzte Minimal-Betrag von 52 Mart resp. 26 Mart — Nr. 1, 3. Litt. a. — zu entrichten ist.

Nach Wassermesser ist zu entrichten:

- a) für jeden Cubikmeter Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 10 Cbm. = 11 Pfg., aber nicht unter 52 Mart jährlich,
- b) bei über 10 bis zu 25 Cbm., aber nicht unter 1 Mart 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um  $7\frac{1}{2}$  % ein,
- c) bei über 25 bis zu 60 Cbm., aber nicht unter 2 Mart 55 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 15 % ein,
- d) bei über 60 bis zu 150 Cbm., aber nicht unter 5 Mart 60 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 23 % ein,
- e) bei über 150 bis zu 350 Cbm., aber nicht unter 12 Mart 70 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 27 % ein,
- f) bei 350 Cbm. und darüber, aber nicht unter 28 Mart 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß von 30 % ein.

### 3. Wasser für einzelne Zwecke.

- 1) Sprengen von Straßen und Höfen.

Wie ad 1 bemerkt, wird das aus den Hausleitungen mittelst Gießkannen entnommene Wasser zum Sprengen der Höfe und Straßen Befußes Reinigung derselben dem Haus- und Wirtschaftswasser beigezählt und ist dafür nichts zu vergüten.

Dagegen bedarf alles Sprengen der Straßen und Höfe mittelst Schläuche zur Reinigung oder bei Sommerfeste der besonderen schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, in welchen die dabei einzuhaltenden Modalitäten angegeben werden.

In solchen Fälle ist zu zahlen für einmal täglich stattfindendes Sprengen von 10 □M. gepflasterter Fläche 40 Pfg., 10 □M. ungepflasterter Fläche 50 Pfg.

Einzelnes Abbrauen von Häusern, Höfen und Gärten wird nach Abkommen vergütet.

2) Wasser zum Bauen wird bei massiven Gebäuden mit  $2\frac{1}{2}$  % pro mille, bei leichten Fachwerkbauwerken mit 1 % pro mille des Tagewerthes vergütet, wobei indeß bei luxuriöseren Bauausführungen nur der Bauwerth in Betracht zu ziehen ist, welchen das Gebäude bei ordinärer Bauweise ohne besondere reichere Ausstattung haben würde.

3) Bei Springbrunnen mit oder ohne Abfluß sind zu entrichten pro Sommerhalbjahr

bis 3 mm. Durchmesser der Ausfluß-Öffnung und $2\frac{1}{2}$ M. Steighöhe in maximo	25 M.
" 4 " " " " " " " " " " " "	45 M.
" 6 " " " " " " " " " " " "	100 M.

Bei größeren Springbrunnen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten. Alle Springbrunnen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 12 Uhr geöffnet sein. Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt außerdem vorbehalten, für die Stunden des stärksten Wasser-Verbrauchs im heißen Sommer die Schließung der Springbrunnen auch innerhalb der angegebenen Zeit vorzuschreiben, ohne daß deshalb eine Herabsetzung des tarifmäßigen Pauschal-Satzes gefordert werden kann.

Bei Springbrunnen bis zu 6 mm. Durchmesser der Ausfluß-Öffnung sind fernerweit Wassermesser nicht zulässig. Wo solche seither nachgelassen worden, finden die unter Nr. 2 angegebenen Sätze mit der Maßgabe Anwendung, daß mindestens 12 Mart pro Sommer zu zahlen sind.

Bei Zimmer-Fountainen bedarf es eines besonderen Abkommens und tritt ein Minimal-Zins von 12 Mart ebenfalls ein.

### 4. Desfuen und Schließen der städtischen Abflußhähne.

Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abflußhähnes am Ende des Zuleitungstrobes auf Antrag des betreffenden Hausbesizers sind 50 Pfg. zu entrichten und ebensowohl für das Wiederöffnen desselben.

### 5. Wassermesser-Miethe.

Für die Verleiheung und Unterhaltung der Wassermesser sind jährlich zu zahlen:

bei Wassermessern von 12,5 mm. Nohrdurchmesser	12 Mart,
" " " " " " " " " " " "	20 " "
" " " " " " " " " " " "	15 " "
" " " " " " " " " " " "	25 " "
" " " " " " " " " " " "	18 " "
" " " " " " " " " " " "	37,5 " "
" " " " " " " " " " " "	27 " "
" " " " " " " " " " " "	50 " "
" " " " " " " " " " " "	36 " "
" " " " " " " " " " " "	75 " "
" " " " " " " " " " " "	54 " "